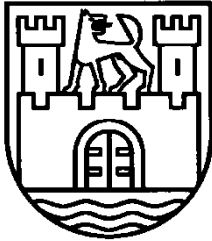


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 21

Wolfsburg, 21. Juni 2024

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wolfsburg (Feuerwehrgebührensatzung)	Seite 295 - 300	Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Klassenessens im Sekundarbereich	Seite 325 - 330
Haus- und Badeordnung für das BadeLand Wolfsburg	Seite 301 - 312	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 330
Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2024	Seite 313 - 315	Öffentliche Zustellungen	Seite 331
Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg	Seite 316 - 324		

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Wolfsburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 9), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 05.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Stadt erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wolfsburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 1 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Wolfsburg unentgeltlich, soweit sich aus § 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten, nach § 3 dieser Satzung, erhoben:

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG
 - 1.1. die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln verursacht worden sind oder
 - 1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - 1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
 - 1.2.2. durch die Beförderung oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

1. die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. das Einfangen, in Obhut nehmen und Bergen von Tieren,
5. das Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern sowie das Beheben von Wasserschäden,

6. die Mitwirkung bei Sicherungs-, Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
7. die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. die Gestellung von Feuerwehrräften und weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
9. Taucheinsätze, die nicht unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung fallen und
10. Brandschutztechnische Beratungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung erbracht und nur dann, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Gebühren, für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze, werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern für die Stadt Wolfsburg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(4) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Einsätzen und Leistungen bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung), nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG.

(3) Absatz 2 gilt bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieser Satzung für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

(4) Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. In diesen Fällen werden Gebühren und Auslagenersatz von demjenigen geschuldet,

1. der durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache ist oder die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
3. der den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

(5) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatzbeendigung ist die, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit.

Bei der Berechnung gilt, dass angefangene Stunden von der 16. Minute an als halbe Stunde und von der 46. Minute als volle Stunden gelten. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(5) Verbrauchsmaterialien werden nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis und Entsorgungskosten in Höhe der entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus (Einsatzbeginn) bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien oder einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Bei aufeinander folgenden Einsätzen ohne Rückkehr zum Feuerwehrhaus beginnt der Einsatz mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls.

(3) Die Gebührenpflicht bei Brandsicherheitswachen (§2 Abs. 1 Nr. 4) entsteht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr (wiederhergestellte Einsatzbereitschaft) bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

(4) Die Stadt Wolfsburg kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten erscheint.

(5) Wenn die sofortige Einziehung der Gebühren für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist, kann die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn der Anspruch dadurch nicht gefährdet wird.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt Wolfsburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Stadt Wolfsburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung, die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Wolfsburg vom 17.12.2003 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Der Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg

Datum

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung

Kosten- und Gebühren- ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemes- sungs- grundlage	Leistungs- preis
1	Personaleinsatz		
1.1	je Beamter der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) sowie der Freiwilligen Feuerwehr	je Stunde	45,37 €
1.2	je Beamter der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	je Stunde	48,68 €
1.3	je Beamter der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	je Stunde	83,58 €
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	je Einsatzleitwagen (ELW1)	je Stunde	38,31 €
2.2	je Kommandowagen (KdoW) oder Mannschaftstrans- portwagen (MTW)	je Stunde	276,30 €
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W) oder Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	je Stunde	492,67 €
2.4	je Löschgruppenfahrzeug (LF)	je Stunde	615,71 €
2.5	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	je Stunde	218,05 €
2.6	je Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)	je Stunde	84,01 €
2.7	je Drehleiter (DL oder DLK)	je Stunde	135,70 €
2.8	je Kleinalarmierungsfahrzeug (KLAF)	je Stunde	49,22 €
2.9	je Gerätewagen (GW)	je Stunde	496,02 €
2.10	je Rüstwagen (RW)	je Stunde	653,49 €
2.11	je Wechselladerfahrzeug (WLF oder WLF mit Kran)	je Stunde	655,88 €
2.12	je Abrollbehälter (AB)	je Stunde	1.310,65 €
2.13	je Wasserrettungsfahrzeug (MZB oder Schlauchboot)	je Stunde	803,38 €
2.14	je PKW	je Stunde	105,41 €
2.15	je Anhänger	je Stunde	1.513,42 €
	Das feuerwehrtechnische Gerät und die Ausrüstung sind auf den entsprechenden Fahrzeugen verladen und werden nicht gesondert berechnet. Verbrauchs-Materialien werden zum Wiederbeschaf- fungspreis abgerechnet und Entsorgungskosten nach der Höhe der entstandenen Kosten.		
3	Kosten des Vorbeugenden Brandschutzes		
3.1	Beratungsleistung	je Personal- stunde	48,47 €
3.2	Fahrzeugkosten	je Fahr-KM	1,27 €

Haus- und Badeordnung für das BadeLand Wolfsburg

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I</u>	<u>Zweckbestimmung</u>	302
<u>II</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	302
	§ 1 <u>Zweck der Haus- und Badeordnung</u>	302
	§ 2 <u>Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung</u>	302
	§ 3 <u>Zutrittsbestimmungen</u>	303
	§ 4 <u>Öffnungs-/Nutzungszeiten, Angebote und Preise</u>	304
	§ 5 <u>Verhaltensregeln in der gesamten Anlage</u>	306
<u>III</u>	<u>Besondere Bestimmungen</u>	308
	<u>III.I</u> <u>Beckenbereiche</u>	308
	§ 6 <u>Ordnungsvorschriften für die Schwimm- und Badebecken</u>	308
	§ 7 <u>Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen</u>	308
	<u>III.II</u> <u>Sauna- und/oder Wellness-Bereich</u>	308
	§ 8 <u>Verhaltensregeln im Saunabereich</u>	308
	§ 9 <u>Besondere Hinweise</u>	310
<u>IV</u>	<u>Haftungsbestimmungen</u>	310
<u>V</u>	<u>Datenschutz</u>	311
<u>VI</u>	<u>Inkrafttreten</u>	311
<u>VII</u>	<u>Salvatorische Klausel</u>	312

I ZWECKBESTIMMUNG

Der Rechtsträger des **BadeLand Wolfsburg (nachfolgend „Bad“ genannt)** ist die **Stadt Wolfsburg**, Gerichtsstand ist Wolfsburg. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkflächen.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jeder Person zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jeder Person zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK DER HAUS- UND BADEORDNUNG

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.

§ 2 VERBINDLICHKEIT DER HAUS- UND BADEORDNUNG

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzenden verbindlich. Mit Betreten des Bades erkennen die Nutzenden die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal sowie weitere Beauftragte üben gegenüber allen Nutzenden das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Anlage ist durch die Nutzenden Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betriebsführer ausgesprochen werden. Nutzende können hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird das Eintrittsgeld in diesen Fällen nicht erstattet. Den Nutzenden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betriebsführer in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

3. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. Saunaanlage, Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z. B. Wasserrutschen, Massagedüsen, Strömungskanälen, Gegenstromschwimmanlagen etc. sowie Parkflächen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Wolfsburg erlaubt.

§ 3 ZUTRITTSBESTIMMUNGEN

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung der Anlage jeder Person frei, mit Ausnahme solcher Personen, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen und/oder solche mit sich führen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - an offenen Wunden leiden (ausgenommen sind geringfügige Verletzungen),Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
3. Nutzende müssen im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die Zutrittsberechtigung ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Nutzende müssen die Zutrittsberechtigung sowie alle vom Betriebsführer überlassenen Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere sind diese, z. B. Armband, am Körper zu tragen, in der Anlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten durch die/den Nutzende/n vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall der/dem Nutzenden.
5. Außerhalb des textilfreien Bereichs (Sauna, Umkleide- und Duschbereiche) ist geeignete Badekleidung erforderlich. Das Tragen von Ganzkörper Bade-Burkinis (Schwimmanzug für Frauen aus Elasthan) ist gestattet. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter Badebekleidung entspricht nicht den Hygienevorschriften und ist verboten.
6. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch der Anlage.
7. Die Anlage darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereichs, der externen Gastronomie und des Shops (sofern diese Bereiche vorhanden), nur mit gültiger Zutrittsberechtigung betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis die Anlage betreten dürfen.
8. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zur Anlage verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort der Anlage verwiesen.
9. Wer sich den Zutritt zur Anlage in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keine gültige Zugangsberechtigung verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden.

10. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden (z. B. Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen sowie Herz-Kreislaufkrankungen), ist die Benutzung der Anlage nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
11. Kinder **bis 8 Jahre** und Kinder, die Nichtschwimmende sind, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson besuchen, die geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt. Kinder von 9-10 Jahren haben ihre Schwimmfähigkeit durch den Nachweis in Form einer entsprechenden Bescheinigung (Schwimmpass Bronze) zu belegen, wenn sie das BadeLand alleine besuchen möchten.
12. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb der Anlage Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
13. Nutzende müssen das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
14. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Anlage werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
15. Gemäß Jugendschutzgesetz ist der Zutritt für Nutzende unter 16 Jahren bis 22 Uhr beschränkt. Bei längeren Öffnungszeiten und Sonderveranstaltungen ist die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht und von Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet. Abweichend hiervon dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren auch länger als bis 24 Uhr bleiben, wenn sie in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der sorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Diese Berechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage der schriftlichen Vereinbarung (Aufsichtspflichtklärung) darzulegen/nachzuweisen. Beide Personen geben am Empfang ihre Personalausweise ab und erhalten sie auch gemeinsam wieder bei Verlassen des Bades zurück. Zusätzlich zur Ausweiskontrolle bekommen Nutzende ein Armband in unterschiedlicher Farbe, je nachdem ob eine Person unter oder über 18 Jahre alt ist. Damit wird sichergestellt, dass an den Getränkestationen nur altersgerechte Getränke bestellt werden können.
16. In der Anlage werden durch Mitarbeitende oder autorisierte Personen regelmäßig Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Solche Bereiche und Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen in der Öffentlichkeit verwertet werden, oder teilen Sie dies der/dem Fotografierenden/dem Filmteam mit. Ansonsten geht der Betriebsführer davon aus, dass die Aufnahmen, die innerhalb der Anlage getätigt werden, für die öffentliche Werbung eingesetzt und diese auch entsprechend honorarfrei verwendet und verwertet werden dürfen.

§ 4 ÖFFNUNGS-/NUTZUNGSZEITEN, ANGEBOTE UND PREISE

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2. Sämtliche Nutzungsbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Zutrittsberechtigung, spätestens **30** Minuten vor Ablauf der jeweiligen Öffnungszeit zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist **60** Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen in der Preisliste. Bei Zeitüberschreitung wird eine Nachkassierung vorgenommen.
5. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körperreinigung.
6. Der Betriebsführer kann die Nutzung der Anlage oder von Teilbereichen bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.).
7. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Anlagenteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
8. Bei Veranstaltungen können Bade- und Saunabeeinträchtigungen durch Musik und/oder weitere Programmpunkte jedweder Art entstehen.
9. Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Aqua-Jogging etc. kann das Angebot durch das Abspielen von Musik begleitet werden.
10. Für besondere Bade- und Saunaangebote (z. B. Babyschwimmen, Damensauna) können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten gelten.
11. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen etc.) setzt die Gesundheit der teilnehmenden Person voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach ärztlicher Rücksprache eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet die teilnehmende Person.
12. Die Teilnahme an Animationsprogrammen in der Anlage (z. B. Aquagymnastik; Kinderspielnachmittage etc.) setzt die Gesundheit und Eignung der teilnehmenden Person voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenz nach Verletzungen sollten sich erst nach ärztlicher Rücksprache für eine Teilnahme entscheiden. Über die Teilnahme und Intensität der angebotenen Animationsprogramme entscheidet allein die teilnehmende Person bzw. für Kinder die/der Erziehungsberechtigte. Das zusätzliche Animationsprogramm für Kinder ist keine Kinderbetreuung im Sinne einer Beaufsichtigung bzw. Inobhutnahme der Kinder. Insoweit ist das Personal der Anlage für die Aufsicht der Kinder nicht verantwortlich. Die verantwortliche Begleitperson versichert, dass den Kindern die Nutzung aller Spiel-, Sport und Unterhaltungsmöglichkeiten des Bades gestattet ist. Die Aufsichtspflicht für die Kinder liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern, Erziehungsberechtigten oder der verantwortlichen Begleitperson der Kinder, die geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt. Das Bad übernimmt insbesondere keine Verantwortung dafür, dass Kinder den Animationsbereich bzw. das Veranstaltungsgelände eigenmächtig verlassen. Die Begleitpersonen haften für die Kinder und sind für entstandene Schäden sowohl an Einrichtungen und Geräten als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. Insoweit bleibt die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Nutzende unberührt.
13. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht erstattet. Für mehrfach nutzbare Zutrittsmedien wird eine Pfandgebühr gemäß aushängender Preisliste erhoben.

14. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
15. Die Rücknahme von gelösten Geldwertkarten oder Gutscheinen ist ausgeschlossen.
16. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
17. Hinsichtlich möglicher Aufbuchungen (Gastronomieverzehr, Shopartikel etc.) wird der Fehlbestand im Kassensystem festgestellt und dem Nutzenden nach Feststellung der Aufbuchung in Rechnung gestellt.

§ 5 VERHALTENSREGELN IN DER GESAMTEN ANLAGE

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet und gegen Recht und Gesetz verstößt.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
 - d) das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
 - e) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - f) das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen
 - g) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken
 - h) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - i) die Reservierung von Stühlen und Liegen
 - j) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung durch Nutzende haften diese für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Nutzende haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
4. Über die Benutzung von Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) in allen Becken entscheidet das Aufsichtspersonal auf Grundlage der Auslastung.
5. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Wellenbecken, Wellnesseinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr.
6. Eltern bzw. verantwortliche Begleitpersonen, die geeignet sind, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt, haben für ihr/e Kind/er und Begleitkind/er während des Aufenthalts im gesamten Bad eine Aufsichtspflicht. Es wird daher empfohlen, den Kindern, die nicht oder noch nicht sicher schwimmen können, jederzeit Schwimmhilfen anzulegen, sobald das Bad betreten wird. Dies entbindet jedoch nicht von der Aufsichtspflicht. Schwimmhilfen bieten keinen vollständigen Schutz vor dem Ertrinken! Bei der Nutzung von Schwimmhilfen sind die Anwendungs- und Benutzerhinweise der Herstellenden zu beachten.

7. Das Tragen von Schwimm- und Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Nutzenden der Anlage ist es nicht erlaubt, Ferngläser, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. In Bezug auf weitere Medien mit derartigen Funktionen (Handys, Smartphones, Mini-Computer, Tablets, Laptops etc.), welche ebenfalls ton- und bildwiedergabe- bzw. aufnahmefähig sind, gilt dies gleichermaßen.
9. Für alle textiltfreien Bereiche (Sauna, Umkleide- und Duschbereichen) besteht ein ausnahmsloses Verbot der Nutzung von Geräten, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann.
10. Die Nutzung von Smartphones, Mini-Computern, Tablets, Laptops etc. ist ausschließlich ohne Tonwiedergabe in den hierfür gesondert gekennzeichneten Zonen möglich.
11. Telefoniert werden darf nur in den hierfür vorgesehenen, ausgeschilderten Bereichen.
12. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.
13. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
Im gesamten Saunabereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet. Ausnahme: Der durch das Saunieren entstehende erhöhte Flüssigkeitsbedarf, kann mit eigenem mitgebrachtem (Mineral-)Wasser außerhalb des Gastronomiebereichs (in nicht zerbrechlichen Trinkgefäßen) ausgeglichen werden.
14. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nutzende sind verpflichtet, die Schränke bzw. Fächer ordnungsgemäß zu verschließen und das Verschlussmedium sorgfältig zu verwahren. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den/die Nutzer/in erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweispflicht durch den/die Nutzer/in ausgegeben. Es wird empfohlen, Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände in den Wertfächern zu hinterlegen. Der Betriebsführer haftet nicht für abhanden gekommene (Wert-) Gegenstände. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
16. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
17. Barfußbereiche (wie die Wechselkabinen, Duschen, der gesamte Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge) dürfen nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten werden. Das Befahren der Barfußbereiche ist nur mit sauberen Kinderwagen und Rollstühlen gestattet.
18. Vor Betreten des Bade- und Saunabereichs haben Nutzende die Pflicht, ihren Körper in den Duschräumen gründlich zu reinigen (dies gilt ohne Ausnahme für sämtliche Becken, Whirlpools, Saunen, Dampfkabinen etc.). Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt.
19. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

20. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Nutzende.

III BESONDERE BESTIMMUNGEN

III.I *Beckenbereiche*

§ 6 ORDNUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHWIMM- UND BADEBECKEN

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Personen, die schwimmen können, benutzt werden. Nichtschwimmende dürfen sich nur in den für sie abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.
2. Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden in Freibecken untersagt. Dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.
3. Bei der Durchführung von Kindergeburtstagen obliegt die Aufsichtspflicht, auch bei der Inanspruchnahme einer Animation, den Erziehungsberechtigten bzw. der verantwortlichen Begleitperson die geeignet ist, Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt.
4. Die Durchführung jeglicher Art von Sonder-/Sporttauchen (insbesondere Apnoe-Tauchen, Gerätetauchen) ist, unabhängig von deren zeitlichem Umfang, in den Becken untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung spezieller Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von Bleigürteln, unabhängig davon, wie diese verwandt werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Becken und sie ist notwendig, um das Risiko von Unfällen zu minimieren und die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Nutzenden unserer Einrichtungen zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist der organisierte Tauchsport im Rahmen von Bahnanmietungen und mit einer geeigneten Aufsichtsperson außerhalb des Beckens.

§ 7 BESONDERE EINRICHTUNGEN, WASSERATTRAKTIONEN

1. Die Wasserattraktionen wie z. B. Rutschen, Sprunganlagen, Kletterseile und -netze dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten. Das Unterschwimmen und das Tauchen im Bereich der Rutschen und Hängenetze und -seile ist untersagt. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr.

III.II *Sauna- und/oder Wellness-Bereich*

§ 8 VERHALTENSREGELN IM SAUNABEREICH

1. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten sind vom Besuch der Saunaanlage ausgeschlossen:
 - a) intensive Hauterkrankungen
 - b) entzündliche/übertragbare Hautkrankheiten und offene Wunden
 - c) alle Infektionskrankheiten
 - d) septische Infekte

- e) akute Virusinfektion (z. B. Grippe)
 - f) akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - g) akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - h) entzündlicher Zustand des Herzens
 - i) akute Stadien des Herzinfarktes
 - j) Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - k) Anfallserkrankungen (z. B. Epilepsie)
 - l) Bluthochdruck über 200mmHg systolisch und 130mmHg diastolisch
 - m) Venenentzündungen
 - n) schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - o) die ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
2. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
 3. Die Saunaaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzenden.
 4. Für die Benutzung der Saunaaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die in der Anlage eingesehen werden können.
 5. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
 6. Die Saunakabinen sind grundsätzlich barfuß zu betreten. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen davor abgestellt.
 7. Die Liege und Sitzgelegenheiten der Saunakabinen sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Saunatuch) zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Füße.
 8. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen/Saunatüchern belegt werden. (Brandgefahr!)
 9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten etc. nicht erlaubt.
 10. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Eigene Aufgussessenzen dürfen nicht verwendet werden.
 11. Aus gesundheitlichen Gründen ist bei Saunaaufgüssen die Saunakabine erst kurz vor Aufgussbeginn zu betreten.
 12. Sitz- und Liegeplätze dürfen in den Saunaruhebereichen und den Schwitzräumen nicht reserviert werden.
 13. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderen Badebeckens der Schweiß gründlich abzuduschen.
 14. Aus Rücksicht auf andere Saunanutzende und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Kaltwassertauchbecken nicht eingesprungen werden.
 15. Das Verhalten im gesamten Saunabereich verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Nutzende, sodass diese nicht belästigt oder gestört werden.
 16. Einreibungsmittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und Whirlpools sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.
 17. Die Sauna-Bar ist aus ästhetischen und hygienischen Gründen nur mit zweckmäßiger Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel).
 18. Geschirr aus der Gastronomie darf nicht in den übrigen Saunabereich transportiert werden.

§ 9 BESONDERE HINWEISE

1. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem **5. Lebensjahr** besuchen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, die geeignet ist, die Aufsicht über das/die begleitete/n Kind/er bzw. den/die begleitete Jugendliche/n wahrzunehmen und diese auch wahrnimmt.
2. Zu einer geschlechterspezifischen Sauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 8 Jahren mitgebracht werden.
3. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
4. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern von Nutzenden eine besondere Vorsicht.
5. Das Dampfbad ist aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ohne Bade-/Handtuch zu benutzen. Die Sitzflächen sind von den Nutzenden vor und nach der Nutzung mit den vorhandenen Wasserschläuchen abzuspülen.
6. An folgenden Becken ist keine dauerhafte Wasseraufsicht vorhanden.
 - Warmbecken
 - Kaltbecken
 - Tauchbecken

IV HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Betriebsführer haftet grundsätzlich nicht für Schäden von Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der/des Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schaden, welche ein/eine Nutzer/in aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsführers, gesetzliche/n Vertretern/innen oder Erfüllungsgehilfen/innen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzenden regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflichten des Betriebsführers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen, zu gewährleisten. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkflächen der Anlage abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem/der Nutzer/in wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Anlage zu nehmen. Von Seiten des Betriebsführers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betriebsführer zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betriebsführers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, bei einer Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Verschlussmedium sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust aller vom Betriebsführer überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge fällig:

A Leihbademantel	69,95 Euro
B Leihhandtuch	19,99 Euro
C Zutrittsmedium	15,00 Euro
D Schlüssel Wertfächer	50,00 Euro
E Schlüssel Behindertenumkleiden	10,00 Euro

Dem/der Nutzer/in wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass dieser wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung führt zum Verlust von Ersatzansprüchen.
7. Der Betriebsführer ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Betriebsführer ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit den Nutzenden auf einvernehmliche Weise beizulegen und hat hierfür qualifizierte Ansprechpersonen in der Anlage.

V DATENSCHUTZ

Sorgfalt und Transparenz ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher liegen an der Rezeption unsere Datenschutzerklärung wie unsere Datenschutzhinweise zur Einsichtnahme aus. Darin informieren wir, wie wir Ihre Daten verarbeiten und wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, die Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung zustehen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Ausgänge zu Videoüberwachung und -aufzeichnung.

VI INKRAFTTRETEN

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.06.2024 in Kraft und wurde so vom Rat der Stadt Wolfsburg in der Sitzung vom 05.06.2024 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für das **BadeLand Wolfsburg** vom 01.06.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

VII SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wolfsburg, den

Unterschrift Stadt Wolfsburg

Unterschrift BadeLand

Entgeltordnung Schwefelbad Fallersleben ab dem 01.07.2024

1) Freies Schwimmen

	Ab 01.07.2024
Kinder unter 99 cm	1,00 €
Kinder und Jugendliche	2,80 €
Einzelkarte Erwachsene	3,60 €
10er Karte Erwachsene	34,00 €

2) Eintrittspreise Saunalandschaft

	Ab 01.07.2024
Einzelkarte Erwachsene	13,00 €
Einzelkarte Abendtarif, tägl. ab 18 Uhr	8,50 €
10er Karte Erwachsene	117,00 €
Einzelkarte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre	9,50 €
10er Karte Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre	85,50 €

3) Kursangebote

	Ab 01.07.2024
Babyschwimmen (10x 30 Minuten)	100,00 €
Babymassage (6 x 60 Minuten)	72,00 €
Yoga (10 x 75 Minuten)	120,00 €
Yoga (8 x 75 Minuten)	96,00 €
Babyturnen (6x 60 Minuten)	66,00 €

4) Funktionstraining Wasser

	Ab 01.07.2024
Einzelkarten Funktionstraining Wasser (je Einheit)	9,56 €
12er Karte Funktionstraining Wasser	114,72 €
50er Karte Funktionstraining Wasser	478,00 €
Zuzahlung Funktionstraining Wasser	2,25 €

5) Funktionstraining Trocken

	Ab 01.07.2024
Einzelkarten Funktionstraining Trocken (je Einheit)	5,39 €
12er Karte Funktionstraining Trocken	64,68 €
50er Karte Funktionstraining Trocken	269,50 €
Zuzahlung Funktionstraining Trocken	2,25 €

6) Therapeutische Anwendungen (nur bei Vorlage einer Privatverordnung)

Der Preis bei der Vorlage einer Privatverordnung richten sich nach der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh). Hinzu kommt der Steigerungsfaktor von 1,4.

7) Massagen, Wellnessangebote und Packungen*

	Ab 01.07.2024
Teilmassage (20 Minuten)	24,00 €
10er Karte Teilmassage	216,00 €
Vollmassage (40 Minuten)	42,50 €
10er Karte Vollmassage	382,50 €
Fußreflexzonenmassage (40 Minuten)	41,10 €
Moorparaffin-Packung (Fango)	18,80 €
Heißluftbestrahlung	9,00 €
Heiße Rolle	16,50 €
Eispackung	15,40 €
Medizinische Fußpflege	34,50 €

Allgemeines

- Die 10er-, 50er-Karte sind auf das darauffolgende Jahr übertragbar.
- Gelöste Eintrittskarten/ Legitimationen für eine im Angebot befindliche Leistung werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

Ermäßigte Eintrittspreise

- Junge Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich noch in Ausbildung befinden, können nach Vorlage der Schüler- oder Studierendenausweis den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Diese Regelung gilt auch für Grundwehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende nach Vorlage entsprechender Nachweise. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Erwerbslose, Asylbewerber, Sozialhilfeempfänger und Senioren mit Seniorencard A, Schwerbehinderte mit mind. 80 % Behinderung Wolfsburg können nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises den Tarif für Jugendliche in Anspruch nehmen. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Mehrfachkarten bei jedem einzelnen Besuch.
- Inhaber von Ehrenamtskarten erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises die jeweils gültigen Ermäßigungen (Aushang Schwefelbad).

Entgeltbefreiungen

- Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren zahlen am Tag ihres Geburtstages, bei Vorlage eines Ausweises kein Eintrittsgeld für „Freies Schwimmen“ im Bewegungsbad.
- Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn in dem Ausweis der Schwerbehinderten das Merkzeichen [B], [B1] oder [H] eingetragen ist und der Grad der Behinderung mindestens 80% beträgt.

Entgelte für Kurs-, Trainings- und Wellnessangebote

- Die Entgelte für die Kursangebote im Bewegungsbad beinhalten den Eintritt ins-Bewegungsbad.
- Für die verschiedenen Kursangebote (Babyschwimmen, u.v.m.) des Schwefelbades Fallersleben wird das Entgelt durch die Leitung festgelegt.

- Eine Änderung in der Person der Teilnehmer bedarf der Zustimmung des Klinikum Wolfsburg/Schwefelbad Fallersleben.
- Die Zuzahlung für eine zeitliche Erweiterung des Funktionstrainings sind der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen.

Gültigkeit von Mehrfachkarten und Gutscheinen

- Gutscheine und Mehrfachkarten, haben grundsätzlich eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren, ab dem auf den Kauf folgenden Jahr (vgl. §§ 194 und 195 BGB).

Erhöhtes Entgelt

- Bei Verstoß gegen die Entgeltordnung durch Benutzung gefälschter Karten, Missbrauch von vergünstigten Tarifen, kein Nachweis über den Eintritt oder Zutritt für die in Anspruch genommene Leistung wird ein erhöhtes Entgelt von 30,00 Euro erhoben.
- Für in Verlust geratene Schrankschlüssel ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- Bei unentschuldigter Nichtwahrnehmung von Terminen für das Funktionstraining sowie für therapeutische Leistungen und Massagen erhebt das Schwefelbad Fallersleben eine Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € je unentschuldigtem oder nicht abgesagtem Termin. Die Absage kann telefonisch, per Post oder Email oder auch persönlich im Schwefelbad spätestens aber am Tag vor dem jeweiligen Termin angezeigt werden. Eine Absage am gleichen Tag wird wie eine unentschuldigte Nichtwahrnehmung bewertet und mit einer Ausfallgebühr in Höhe von 4,- € berechnet.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung ersetzt die Entgeltordnung **vom 01.01.2024 und tritt ab 01.07.2024 in Kraft.**

Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 gem. S 1 11 Abs. 5 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. S 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der vorliegenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Dem Schloss Wolfsburg als herausragendes Baudenkmal, als Namensgeber und Wahrzeichen der Stadt sowie als repräsentatives und kulturelles Zentrum der Stadt kommt ein besonderer Rang zu. Daher gelten für die Inanspruchnahme der in der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche (Barockgarten, Bleichwiese hinter dem Südflügel, Fläche vor dem Nordflügel und Fläche vor den Remisen) besondere Kriterien, die mit der kulturhistorischen Bedeutung im Einklang stehen müssen.

Grundsätzlich steht das Ensemble für repräsentative und kulturelle Zwecke zur Verfügung. Die Überlassung zur Nutzung darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden.

1. Nutzungsberechtigte; Nutzungsausschluss

- (1) Grundsätzlich berechtigt zur Nutzung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Einwohner*innen der Stadt Wolfsburg sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.
- (2) Die Überlassung der in Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche wird versagt, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen. Eine Versagung hat stets zu erfolgen bei verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit S 2 Parteiengesetz) und bei gesetz- oder verfassungswidrigen Vereinen (Artikel 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit S 3 Vereinsgesetz).
- (3) Reine Tanzveranstaltungen sind in den im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räumlichkeiten und Außenbereiche grundsätzlich nicht erlaubt.
- (4) An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen erfolgen keine Vermietungen für private Zwecke.
- (5) Weiterhin gilt für die Vermietung der Räumlichkeiten grundsätzlich eine zeitliche Begrenzung bis 24:00 Uhr. Für Veranstaltungen im Außenbereich gelten die Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg.
- (6) Die Vermieterin behält sich vor, nur Veranstaltungen zuzulassen, die in ihrer Zielsetzung der besonderen Bedeutung des Schlosses Wolfsburg entsprechen und die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen.
- (7) Mietende, die wiederholt oder in schwenmegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere die in Ziffer 6 Abs. 3 genannten Regelungen verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen,

2. Nutzungsmöglichkeiten

Die Stadt Wolfsburg — Geschäftsbereich Kultur stellt folgende Räumlichkeiten und Außenbereiche (siehe Anlage 1: Lageplanskizze) im unmittelbaren Umfeld_Schloss Wolfsburg für nachfolgende Nutzungszwecke zur Verfügung:

Gartensaal o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen o Tagungen o repräsentative Veranstaltungen Dritter, soweit sie im besonderen Interesse der Stadt liegen oder einen außergewöhnlichen Anlass haben

Kaminzimmer o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen o Tagungen o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Gerichtslaube o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen o Tagungen o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Weiterhin steht die Gerichtslaube für standesamtliche Trauungen zur Verfügung. Hierfür gelten gesonderte Regelungen.

Die Vergabe der Räume der Repräsentationsetage (Gartensaal; Kaminzimmer; Gerichtslaube) erfolgt nach vorheriger Zustimmung durch den/die Oberbürgermeister*in.

Gewölbekeller und Jagdsaal o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen o Tagungen
o Freie Trauungen o Sektumtrunk nach Trauung o repräsentative Veranstaltungen Dritter

Küchen

(nur in Verbindung mit der Anmietung weiterer Räumlichkeiten)

Tagungsetage o Tagungen o Seminare/Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen o Ergänzungsräume in Verbindung mit Anmietung der unter Ziffer 2 genannten Räumlichkeiten/Außenbereiche

Bürgewerkstatt o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o kreative Workshops o kleinere kulturelle Einzelveranstaltungen o Seminare/Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter oder im Interesse der Stadt. Wolfsburg liegende Veranstaltungen o Sektumtrunk nach Trauungen

Antoniensaal o repräsentative Veranstaltungen der Stadt o kleinere kulturelle Veranstaltungen o Seminare/Workshops zu kulturellen, wirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Themen o kleinere repräsentative Veranstaltungen Dritter

Innenhof

Der Innenhof des Schlosses Wolfsburg kann wegen des Wahrzeichencharakters des Schlosses nur für besondere repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen vergeben werden.

Barockgarten

o repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen
o gehobene kulturelle Einzelveranstaltungen
o kleinere repräsentative Veranstaltungen
Dritter
o freie Trauungen
o Sektumtrunk nach Trauungen

Bleichwiese (Flächen hinter dem Südflügel) Fläche vor den Remisen Fläche vor dem Nordflügel

o repräsentative und kulturelle oder im Interesse der Stadt Wolfsburg liegende Veranstaltungen
o im Einzelfall für Produktwerbung

3. Verfahren zur Vermietung

- (1) Anträge auf Nutzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen. Danach besteht kein Anspruch auf Vermietung. Im Antrag sind Inhalt und Ablauf der geplanten Veranstaltung zu beschreiben,
- (2) Gehen für denselben Termin mehrere Anträge ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben die Antragstellenden der Vermieterin schriftlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung verantwortlich sind.
- (4) Während der gesamten Nutzungsdauer, inklusive Auf- und Abbauzeiten, muss immer der Mietende bzw. eine verantwortlich benannte Person als Ansprechpartner*in für die Stadt Wolfsburg anwesend sein.

4. Mietvertrag

- (1) Das Verhältnis zwischen der Vermieterin und den Mietenden wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt. Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Anlagen zur Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung und die Bestuhlungspläne. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (2) Im Mietvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Der Mietvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar.

5. Entgelte

- (1) Die Vermieterin erhebt für die Nutzungsüberlassung gemäß Ziffer 2 Nutzungsentgelte nach Maßgabe der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung (s. Anlage 2).
- (2) Die Entgelthöhe richtet sich nach folgenden Benutzergruppen:
 - A) Gemeinnützige und karitative Gruppierungen, nicht kommerzielle Gruppierungen und städtische Organisationseinheiten
 - B) Kommerzielle und sonstige Veranstaltende
 - C) Privatpersonen

(3) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, welcher die Nutzung nach den Regelungen des Mietvertrages gestattet ist. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner*innen.

6. Hausrecht

(1) Die von der Vermieterin Beauftragten üben gegenüber den Mietenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen und Außenbereichen zu gestatten.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung im Rahmen des Mietverhältnisses üben die Mietenden/Verantwortlichen das Hausrecht aus, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen den von der Vermieterin Beauftragten und den Mietenden/Verantwortlichen, so gelten die Anordnungen der Beauftragten.

(3) Im Übrigen gilt die Hausordnung. Personen, die dagegen verstoßen, können von den von der Vermieterin Beauftragten des Gebäudes verwiesen werden.

(4) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten, Außenbereiche oder deren Einrichtungen kann die Veranstaltung von den Beauftragten der Vermieterin abgebrochen werden.

7. Pflichten der Mietenden

(1) Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.

(2) Mietende sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften verantwortlich.

(3) Mietende, Gäste und Besuchende haben die Vorschriften dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung zu beachten.

(4) Vor Inanspruchnahme haben die Mietenden den Zustand der Räumlichkeiten, Außenbereiche und deren Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Vermieterin Beauftragten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

(5) Verunreinigungen, die über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen und für deren Entfernung ein höherer Reinigungsaufwand durch eine Reinigungsfirma nötig wird, werden dem Mietenden in Rechnung gestellt (Sonderreinigung).

8- Sicherheitsvorschriften

(1) Es gelten die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Mietende haben alle erforderlichen ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbesondere Nds. Gewerbeordnung, Nds. Gaststättengesetz, Nds. Versammlungsstättenverordnung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg) einzuhalten.

(3) Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungssituation im angemieteten Gebäudeteil anhand der Kennzeichnungen und der aushängenden Flucht- und Rettungswegepläne zu informieren.

(4) Die Anzahl der Personen ist aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenzahl beschränkt. Diese ergibt sich für die Räumlichkeiten aus den vorgegebenen Bestuhlungsvarianten.

(5) Mietende sind dafür verantwortlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Sollten im Rahmen ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (s. Ziffer 9 Abs. (1)) abweichende Personenzahlen für die Veranstaltung festgelegt worden sein, so sind diese Vorgaben von den Mietenden einzuhalten.

9. Beachtung gesetzlicher Vorschriften; besondere Pflichten der Mietenden

(1) Der Mietvertrag schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Mietenden nicht von Pflichten, die aus gesetzlichen Vorschriften resultieren. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen einzuholen (E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).

(2) Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

(3) Führen Mietende Veranstaltungen durch, die eine Zahlungspflicht bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) begründen, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Mietenden.

10. Haftung

(1) Mietende haften für sämtliche — auch durch Gäste, Zuschauende oder sonstige Besuchende — verursachte Schäden an und im Gebäude, am Inventar, für Personenschäden und Schäden an und auf außenliegenden Bereichen.

(2) Mietende stellen die Vermieterin von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

(3) Die Haftung der Vermieterin für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung wird, mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

(4) Die Haftung der Vermieterin für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

a

11. - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Zeitgleich tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Wolfsburg, Acce. 2024

Der Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplanskizze

Anlage 2: Übersicht Entgelte

Anlage 1: Lageplanskizze



Übersicht über die zur Anmietung zur Verfügung stehenden Außenbereiche.

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erhebt gemäß Ziffer 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung Schloss Wolfsburg nachfolgend aufgeführte Entgelte, die sich aus der Höhe der jeweiligen Miete und Nebenkostenpauschale zusammensetzen.

Die Entgelthöhe richtet sich nach den Benutzergruppen

- A) Gemeinnützige und karitative Gruppierungen, nicht kommerzielle Gruppierungen und städtische Organisationseinheiten
- B) Kommerzielle Veranstalter und sonstige Veranstalter
- C) Privatpersonen

Die Entgelte beziehen sich jeweils auf einen Kalendertag. Für Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung wird je nach Umfang der Inanspruchnahme die Miete der Räumlichkeit oder Fläche für einen halben bzw. ganzen Nutzungstag in Rechnung gestellt. .

Für freie Trauungen mit Sektumtrunk erfolgt eine Vermietung für maximal vier Stunden, inklusive Auf- und Abbaueiten.

Für einen Sektumtrunk nach erfolgter Trauung erfolgt eine Vermietung für maximal zwei Stunden, inklusive Auf- und Abbaueiten.

Für die Tätigkeit des Hausmeisters außerhalb der regulären Dienstzeit wird ein zusätzliches Entgelt i. H. v. 25,00 € pro angefangener Stunde erhoben.

1. Folgende Entgelte (Miete und Nebenkostenpauschale) sind zu entrichten:

1 Räumlichkeiten und Außenbereiche

	Benutzer- gruppe	Benutzer- gruppe	Benutzer- gruppe c	Nebenkosten- pauschale
Repräsentations- etage (Gerichtslaube, Gartensaal Kaminzimmer) 494m ²)	490,00 €	1990,00 €		160,00
Gerichtslaube 93 m ²)	220,00 €	520,00 €		30,00 €
Gartensaal (-301 m ²)	300,00 €	1.200,00 €		100,00 €
Kaminzimmer (-100 m ²)	210,00 €	510,00 €		40,00
Tagungsetage (—129 m ²)	300,00	550,00 €		50,00 €
Pro Tagungsraum	180,00 €	280,00 €		20,00

Gewölbekeller (-270 m ²)	260,00	760,00 €	310,00 € (4h) 155,00€ 2h	90,00 € (4h) 45,00€ 2h
Jagdsaal (—112 m ²)	210,00 €	660,00 €	260,00 (4h) 130,00€ 2h	40,00 € (4h) 20,00€ 2h
	Benutzergruppe	Benutzergruppe	Benutzergruppe c	Nebenkostenpauschale
	210,00 €	660,00 €		40,00 €
Antoniensaal 99 m ²)				
Küchen im Zusammenhang mit der Anmietung anderer Räumlichkeiten	50,00 €	150,00 €		150,00
Bürgerwerkstatt	150,00 €	250,00 €	200,00 € (4h) 100,00€ 2h	50,00 (4h) 25,00€ 2h
Fläche hinter dem Südflügel, inkl. Bleichwiese	800,00 €	650,00 €		
Fläche vor den Remisen	500,00 €	1.150,00€		
Fläche vor dem Nordflügel	500,00 €	1.150,00€		
Barockgarten	800,00 €	1.650,00 €	900,00 € (4h) 450,00 (211)	

*Inklusive vorgeschriebener Hygienereinigung.

(2) Technische Geräte und sonstige Ausstattung

Für die Benutzung von technischen Geräten und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen im Schloss Wolfsburg werden nachstehende Entgelte erhoben:

Art des Gerätes	Entgelt in €/Nutzun sta
Mobile Mikrofonanlage	40,00
Projektionsleinwand, groß	30,00
Projektionsleinwand	20,00
Klavier, einschl. Stimmung	250,00
Flügel, einschl. Stimmung	300,00
Flipchart	25,00
Chorpodeste 4 Stück	pro Stück 30,00
Bühnenpodeste 5 Stück	pro Stück 30,00
Stehtische 20 Stück	pro Stück 10,00

Moderationswände 2 Stück	ro Stück	20,00
Rednerpult		30,00

(3) Im Entgelt enthalten ist die Nutzung der in den jeweiligen Räumen fest installierten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Mikrofonanlage im Gartensaal, Bühne im Antonien-saal) sowie die für eine begrenzte Personenzahl zur Verfügung stehenden Tische und Stühle.

(4) Bei den Entgeltbeträgen handelt es sich um Nettoentgelte.
Für den Fall, dass die Entgelte künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, verpflichtet sich der Leistungsempfänger*jn, die insoweit von der Stadt Wolfsburg in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu entrichten.

(5) Treten Mietende von dem Vertrag zurück, berechnet die Stadt Wolfsburg eine Ausfallentschädigung. Sie beträgt bei einem Rücktritt bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 50 % und bis zu einer Woche 80 % des Entgelts. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(6) Bei kurzfristiger Absage einer Veranstaltung sind die Kosten für bereits beauftragte Klavier-Flügelstimmung zu zahlen.

(7) Foto- und Filmaufnahmen im Jagdsaal, im Gewölbekeller und in der Bürgerwerkstatt zu privaten (z.B. Hochzeitsshooting) und gewerblichen Zwecken sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Regelungen zu Ziffer 1 der Anlage. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf maximal vier Stunden beschränkt. Jede Fotoanfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

2. Nebenkosten

(1) Die Nebenkostenpauschalen enthalten Kosten für Energieverbrauch, Grundreinigung, Toilettennutzung sowie Personalkosten, die innerhalb der regulären Dienstzeit entstehen.

(2) Soweit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Veranstaltung weiteres Personal in Anspruch genommen wird, werden Mietenden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigung/Erlass

(1) Repräsentative, kulturelle und sonstige Veranstaltungen der Stadt Wolfsburg und der Rats-gremien sind grundsätzlich entgeltfrei.

(2) Von der Erhebung einer Miete kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen geboten ist.

Die Erhebung der Nebenkostenpauschale sowie der Entgelte für die Benutzung von technischen Geräten und sonstiger Ausstattung bleibt hiervon unberührt.

Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Klassenessens im Sekundarbereich

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 28.06.2023 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 05.06.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Rahmen des Klassenessens im Sekundarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Schulen des Sekundarbereichs, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen und an denen ein Klassenessen angeboten wird.

Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Schulen des Sekundarbereichs, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden und sich entschließen Klassenessen anzubieten.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Sekundarschulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
- b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
- c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
- d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
- e) Spüldiensten.

- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schüler*innen, Lehrkräften und sonstigen Personen, sofern sie pädagogische Aufgaben im Rahmen des Klassenessens wahrnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte*r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine*n Schüler*in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Teilnahme am Klassenessen und damit im Zusammenhang stehend die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzen voraus, dass der/die Schüler*in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Die Anmeldung zum Klassenessen erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Anmeldebogens zum Klassenessen durch den/die Sorgeberechtigte*n und ist unabhängig von der allgemeinen Anmeldung zur Schulverpflegung im Sekundarbereich.
- a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schulhalbjahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schulhalbjahr.
 - b) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats und mit Zustimmung der Schule/des Klassenlehrers möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Sonstige Personen können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldebogens zur Teilnahme am Klassenessen anmelden, sofern Sie pädagogische Aufgaben im Rahmen des Klassenessens wahrnehmen. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche*n Vertreter*in.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte*n gegenüber dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.
- (2) Die Teilnahme am Klassenessen und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 1 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schulhalbjahres.
- (3) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel nur in folgenden Fällen zulässig:
 - a) Schulseitige Änderung des Stundenplans,
 - b) Schulwechsel zu einer Schule, an der nicht das in § 1 Abs. 2 genannten Klassenessen angeboten wird oder
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler*in die Schule mindestens zwei Wochen durchgehend nicht besuchen kann (Krankheit oder Reha-Maßnahme), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 12 möglich.

§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/oder Menülinien

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage im Rahmen des Klassenessens ist nur im Zusammenhang mit der Änderung des Stundenplans der jeweiligen Schule möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte*n schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes im Schulsekretariat oder gegenüber dem Team Schulverpflegung zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.

- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/den Sorgeberechtigte*n frühestmöglich schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendigen Vorplanungen zu einer Verzögerung kommen und es sind die Maßgaben des § 5 Abs. 4 zu beachten.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Schüler*innen 5,00 Euro je Verpflegungstag.

Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 5,40 Euro je Verpflegungstag.

- (2) Die Abonnementsgebühr wird anhand der durchschnittlichen Anzahl an Verpflegungstagen pro Jahr bestimmt und per Bescheid festgesetzt. Sie beträgt 15,00 € pro Monat für Schüler*innen und 16,20 € pro Monat für sonstige Personen.

- (3) Die Gebührensätze können ohne eine Änderung dieser Satzung jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung vorzulegen

§ 11 Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

- a) Der/die Gebührenschuldner*in wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- b) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

- (1) Eine Erstattung nicht wahrgenommener Verpflegungstage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Festlegung des Monatspreises sind Verpflegungsausfälle durch Krankheit, Klassenfahrten, Schulausflüge und sonstige Abwesenheiten berücksichtigt.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Verpflegungsgebühr ist nur möglich, wenn die Verpflegung aufgrund eines durch den Schulträger zu vertretenden Grundes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit oder einer Reha-Maßnahme von mehr als zwei Wochen durchgehend nicht erfolgt.

(3) Die Erstattung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Schuljahres.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(2) Befindet sich der/die Gebührenschuldner*in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des/der Schüler*in von der Verpflegung vorzunehmen.

(3) Der/die Gebührenschuldner*in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner*in grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich Schule abgegeben werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Klassenessen notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten sowie der sonstigen Personen zu verarbeiten.

(2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Klassenessen vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die tatsächlich am Klassenessen teilnehmen.

(3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung des Klassenessens im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.

(4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.

(5) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht: _____.____.2024

Satzung in Kraft getreten am: 01.08.2024

Wolfsburg, _____.____.2024

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Herr Danciu Carolea	Kiebitzweg 24 38446 Wolfsburg	01-13 WOB-K 1346

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 21.06.2024.

Der Bescheid gilt am 05.07.2024 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 19.06.2024

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Streilein